

# **Bleiberechtsregelungen: Aktueller Stand und Handlungsbedarf**

**Timmo Scherenberg  
Hessischer Flüchtlingsrat**

# Ausgangslage

- 235.000 Geduldete, davon ca.  $\frac{1}{4}$  Kinder,
- Aber auch noch 208.000 Personen mit Gestattung, die große Mehrheit davon im Klageverfahren und schon mehrere Jahre in Deutschland
- Abschiebungen in den Jahren vor Corona ins Herkunftsland: ca. 15.000 pro Jahr, größtenteils Balkan
- Abschiebung eines relevanten Anteils der Geduldeten ist unrealistisch, daher Strategie der Marginalisierung und gezielten Desintegration der Geduldeten, um sie/einen Teil von ihnen zum Gehen zu bewegen

# Regionale Unterschiede bzw. Anwendungspraxen der Bundesländer

- 31.03.2021: Ca. 18.000 Duldungen nach § 60b AufenthG = 10% der geduldeten Erwachsenen, Tendenz steigend
- § 60b: in Hamburg weniger als 1% der Geduldeten, in Sachsen Anhalt 37%
- Hohe § 60b-Zahlen in 5 Bundesländern: Sachsen Anhalt, Sachsen, M-V, Bayern und Hessen
- In diesen Bundesländern gleichzeitig auch deutlich weniger erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach § 25b AufenthG
- Aber auch stellenweise regionalspezifische Präferenzen bei Bleiberecht (z.B. HFK, § 25 Abs. 5 etc.)

# Identitätsprobleme

- In den letzten Jahren: Aufenthaltsgesetz ist durch viele Gesetzesänderungen fast nicht mehr anwendbar
- 2019: Große mediale Kampagne über „Vollzugdefizite“ und zur Fragen der „Identität“, deutliche Verschärfung des politischen Diskurses v.a. von Seiten der CSU
- Größtenteils keine neue Rechtslage (Pflicht zur Identitätsklärung und Passbeschaffung bestand schon vorher), aber anders formuliert
- Seitdem: Ohne Pass geht i.d.R. nichts mehr, auch bei Gruppen, die aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden können, z.B. Iraker, Somalis, Afghanen, und z.T. da, wo überhaupt kein Pass benötigt wird

# Das Beispiel Hessen

- Viele Geduldete aus Ländern, in die Abschiebungen schwierig sind (Afghanistan, Irak, Iran, Äthiopien, Somalia), dafür umso mehr Druck auf andere Gruppen (v.a. Pakistan). Sonderfall Afghanistan, Einschränkungen im Koalitionsvertrag
- Besonderheit: Zentrale Ausländerbehörden sind für die Abschiebungen zuständig, seit 2018 müssen sie auch jeder Duldungsverlängerung und jeder Arbeitserlaubnis von Geduldeten zustimmen
- Teilweise wird dadurch gegen Willen der Kommunen Personen, die Arbeit hatten, die Arbeitserlaubnis entzogen, Konsequenz: Verlust von Wohnung, Sozialleistungsbezug
- Arbeitsverbote auch unterhalb der Schwelle 60b
- Lokale ABH kann natürlich auch von sich aus schon Arbeitserlaubnis ablehnen

# Das Beispiel Hessen

- „Verpolizeilichung“ des Aufenthaltsrechts, Tendenz weg von inhaltlichen Entscheidungen / Ermessensausübung hin zu Vollzugsoptimierung
- Flächendeckende Einführung von Rückkehrberatung aus Landesmitteln
- Grundsätzlich keine Prüfung von Amts wegen, ob Voraussetzungen für Bleiberechte vorliegen
- Teilweise Abschiebungen von Personen, kurz bevor sie die (zeitlichen) Bedingungen erfüllen, keine Vorgriffsregelung

# Aus einer anderen Zeit

- Bleiberechtsregelung 2006/2007
- Volker Bouffier war Verhandlungsführer der B-Länder für die IMK-Bleiberechtsregelung, an der sich dann ja auch der § 104a orientierte
- Hessen: Kein detaillierter Ausführungserlass, sondern Ansage auf der Dienstbesprechung: *setzt es ordentlich um!*
- Hessen hatte daraufhin die höchste Bleiberechtsquote der Bundesländer
- Auch die Bleiberechtsregelung des § 25b ist eigentlich nicht so schlecht, wird aber nicht entsprechend angewandt, weil sich das gesellschaftliche Klima so deutlich gewandelt hat
- Positivbeispiele im Jetzt: Bleiberechtsprojekte in Köln, Hannover, Göttingen

# Fazit

- Anerkennung von Realitäten: Verabschiedung von der Illusion, dass man einen relevanten Teil der Geduldeten loswerden kann
- Abkehr von der Desintegrationspolitik
- Wenn politischer Wille da ist, kann auch mit den bestehenden Regelungen schon einiges umgesetzt werden
- Trotzdem braucht es eigentlich ein ganz neues Aufenthaltsrecht, das alte ist nicht mehr praxistauglich bzw. kaputtgemacht worden